

81. Kann im Falle des § 580 Nr. 2 ZPO. ein die Restitutionsklage begründender ursächlicher Zusammenhang zwischen der Fälschung der im Zahlungsbefehl bezeichneten Bürgerschaftsurkunde und dem Vollstreckungsbefehl bestehen?

ZPO. § 580 Nr. 2, §§ 691, 699.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1930 i. S. B. u. Gen. (R.)  
w. R. (Bekl.). VIII 418/30.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die verklagte Firma hat gegen den Schuhwarenhändler Heinrich G. und seine Frau als Schuldner aus Warentauf und Wechselverpflichtungen und gegen die Kläger (das sind die Eltern und die Schwiegereltern der Heinrich G.'schen Eheleute) als Bürgen zunächst Zahlungsbefehle und dann drei rechtskräftig gewordene Vollstreckungsbefehle vom 15. Januar, 14. Februar und 12. April 1927 über zusammen 7846 RM. erwirkt. Nach Eintritt der Rechtskraft der drei Vollstreckungsbefehle, auf Grund deren die Beklagte die Zwangsvollstreckung betrieb, versuchten zunächst die Kläger Friedrich G. und Susanne B. durch Einlegung des Einspruchs, in Verbindung mit Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einen Teil der Schuldtitel zu beseitigen, indem sie geltend machten, sie hätten von den Zustellungen im Mahnverfahren keine Kenntnis erhalten. Durch Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 9. März 1928 wurde der Einspruch als unzulässig verworfen, weil der Rechtsbehelf verspätet eingelegt sei; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Frage, da die Vollstreckungsbefehle den Schuldnern selbst zugestellt worden seien. Die Berufung des Friedrich G. und der Susanne B. gegen dieses Urteil wurde vom Landgericht Heidelberg am 17. Oktober 1928 zurückgewiesen.

Im jetzigen Rechtsstreit handelt es sich um eine auf § 580 Nr. 2 ZPO. gegründete Restitutionsklage, mit der die Kläger die Aufhebung der drei Vollstreckungsbefehle sowie der beiden Heidelberg Urteile begehren, weil die Heinrich G.'schen Eheleute die Bürgschaftsurkunden vom 22. Mai und 4. Dezember 1925, auf welche die Ansprüche der Beklagten gestützt seien, gefälscht gehabt und die Kläger davon erst am 11. November 1927 Kenntnis erlangt hätten. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Die Vorschrift des § 580 Nr. 2 ZPO. setzt voraus, daß eine Urkunde, auf die das „Urteil gegründet“ ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war. Nicht darauf kann es ankommen, ob die gefälschte oder verfälschte Urkunde zur Begründung des Klagenanspruches verwendet werden und dazu dienen konnte, sondern nur das ist für die Wirksamkeit der Wiederaufnahme entscheidend, daß die Entscheidung des Gerichts auf die Urkunde gegründet ist. Der gleichen Ausdrucksweise bedient sich die Zivilprozeßordnung im § 580 Nr. 1 und 3, wo die Voraussetzungen geregelt sind, unter denen die Verletzung der Eidespflicht, deren sich der Gegner des Restitutionsklägers bei Leistung eines Parteieides oder ein Zeuge oder Sachverständiger durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens schuldig gemacht hat, als Wiederaufnahmegrund gelten soll. Auch da muß das Urteil auf die Eidesleistung gegründet sein. Damit § 580 Nr. 1 ZPO. Anwendung finden könne, wird vorausgesetzt, daß die anzufechtende Entscheidung auf der Leistung des Parteieides beruhe (RGZ. Bd. 46 S. 342, 343). Die gleiche Rechtslage besteht für die Anwendung des § 580 Nr. 2, und es ist überhaupt den Fällen des § 580 Nr. 1 bis 5 gemeinsam, daß das anzufechtende Urteil durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist, daß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden besteht (Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. § 580 Anm. I Abf. 1), daß somit strafbare Handlungen eine unzutreffende oder ungerechte Entscheidung verursacht haben. Während die Nichtigkeitsgründe des § 579 ZPO. und die Restitutionsgründe des § 580 Nr. 4 und 5 ZPO. dann eine Durchbrechung der Rechtskraft zu ermöglichen bezwecken, wenn sich der Wiederaufnahmekläger nur über eine Beeinträchtigung seiner prozessualen Rechte oder über einen Fehler des Verfahrens beschwerten zu können glaubt, ist

es der ausgesprochene Zweck der anderen, auf das Sachverhältnis bezüglichen Wiederaufnahmegründe, insbesondere auch desjenigen im § 580 Nr. 2, eine bestimmte Berichtigung des Sachverhältnisses möglich zu machen, das der Richter seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Restitutionsgründe des § 580 Nr. 6 und 7a und b von jenen anderen, im § 580 Nr. 1 bis 3 bezeichneten wieder dadurch, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen neues Vorbringen gestatten, während in den Fällen des § 580 Nr. 1 bis 3 der Eintritt der Rechtskraft nicht hinderlich sein soll, dem vom Richter bereits gewürdigten Sachverhältnis „eine bestimmte Ergänzung oder Berichtigung“ zuteil werden zu lassen (Begr. des Entw. einer Zivilprozeßordnung, Reichstagsverh. II. Leg.-Per. II. Session 1874, zu § 523 S. 340; RGZ. Bd. 68 S. 344, 338; Stein-Jonas § 584 Anm. IV 2). In den in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fällen der Restitutionsklage ist es notwendige Folge der strafbaren Handlung, daß das auf ihr beruhende Urteil nicht aufrechterhalten werden kann (Begr. a. a. O. zu § 519 S. 335).

Im vorliegenden Falle war kein Urteil gegen die Kläger ergangen; vielmehr liegen nur die drei Vollstreckungsbefehle gegen sie vor, die den eigentlichen Gegenstand des mit der Wiederaufnahme verfolgten Aufhebungsbegehrens darstellen. Ihnen gegenüber haben die beiden Urteile vom 9. März und 17. Oktober 1928 keine selbständige Bedeutung, weil sie lediglich über die formelle Frage der Zulässigkeit des Einspruchs gegen einen Teil der Vollstreckungsbefehle zu befinden hatten und den Rechtsbestand der Schuldtitel selbst unberührt ließen. An und für sich unterliegen, wie sich aus § 584 Abs. 2 ZPO. ergibt, auch die sonst nicht mehr anfechtbaren Vollstreckungsbefehle allgemein der Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 578 flg. das., obwohl sie an sich nur in Ansehung des Einspruchs den Endurteilen gleichstehen. Daraus ergibt sich aber nichts für die Frage der Anwendbarkeit des § 580 Nr. 2 im besonderen. Der Vollstreckungsbefehl ist einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteil gleich zu achten; er wird beim Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen vom Urkundsbeamten erlassen, ohne daß eine sachliche Prüfung des Anspruchs stattzufinden hätte. Einen sachlichen Inhalt erhält er als „referierende“ Urkunde nur durch den Zahlungsbefehl und im Zusammenhalt mit ihm (Stein-Jonas a. a. O. § 699 Anm. I).

Über auch die Entscheidung über den Zahlungsbefehl setzt nur eine Prüfung auf Grund der im Gesuch enthaltenen Behauptungen des Gläubigers voraus; für ein Beweiserbieten oder gar für eine Beweisaufnahme ist im Mahnverfahren kein Raum. Selbst wenn im Gesuch Beweise angeboten werden sollten, kann es bei der Entscheidung über den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl nicht darauf ankommen, sondern maßgebend ist immer nur das an sich schlüssige Vorbringen des Gläubigers, dessen Wahrheit ohne Rücksicht auf Art und Umfang der Beweismittel, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen mögen, und ohne Prüfung der Richtigkeit des Vorbringens unterstellt wird. Demnach sind die beantragten Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann zu erlassen, wenn dem Gläubiger überhaupt keine ausreichenden oder zulässigen Beweismittel zu Gebote stehen. Hätte der Gläubiger im Gesuch auf Urkunden Bezug genommen, die nach seiner Meinung die Tatsachendarstellung beweisen können, womit er an sich schlüssig seinen Anspruch begründen will, hätte er aber nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des Urkundenbeweises erfüllt (§§ 420 flg. ZPO.), so wären dennoch der Zahlungs- und der Vollstreckungsbefehl antragsgemäß zu erlassen gewesen. Sollte sich nachträglich ergeben, daß die bezeichneten Urkunden, z. B. weil sie nicht echt sind, der Beweiskraft entbehren, so könnte dies die Rechtswirksamkeit der erlassenen Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle nicht in Frage stellen. Nicht auf die Möglichkeit der Beweisführung kommt es im Mahnverfahren an, sondern nur auf die Schlüssigkeit der zur Begründung des Mahnanspruchs dienenden Tatsachen, die ohne weiteres als wahr unterstellt werden, falls der Gegner nicht von den im Mahnverfahren zu Gebot stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch macht. Inwiefern von diesen Grundsätzen für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren Ausnahmen zu machen wären, braucht nicht erörtert zu werden, weil dieses Verfahren hier nicht besprochen ist.

Demnach waren auch im vorliegenden Falle die gefälschten — in den Zahlungsbefehlen übrigens gar nicht erwähnten — Beweisurkunden, auf welche die Beklagte ihren Bürgschaftsanspruch stützen zu können meinte, nicht entscheidend für den Erlaß der Vollstreckungsbefehle. Es war für den die Vollstreckungsbefehle erlassenden Beamten und seine Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Gläubigerin

ihren Bürgschaftsanspruch im Streitfalle mit — echten oder unechten — Urkunden oder mit anderen Mitteln zu beweisen gedachte; die Fälschung der Bürgschaftsurkunden war ohne Einfluß auf seine Entscheidung. Die Vollstreckungsbefehle sind nicht auf die gefälschten Urkunden gegründet; sie beruhen nicht auf der strafbaren Handlung, sondern lediglich auf der Tatsache, daß die Kläger der zur Begründung des Bürgschaftsanspruchs dienenden Sachdarstellung der Gläubigerin nicht widersprochen, die ihnen ordnungsgemäß zugestellten gerichtlichen Verfügungen vielmehr in Empfang genommen haben, ohne von den im Mahnverfahren zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen.

Es kann deshalb dahinstehen, ob das Berufungsgericht mit Recht die Voraussetzungen des § 582 B.P.D. verneint hat oder ob der hierauf gerichtete Revisionsangriff gerechtfertigt ist (§ 563 B.P.D.). Die Revision ist zurückzuweisen, weil — wie schon beide Vorinstanzen angenommen haben — die Restitutionsklage zwar unter Geltendmachung des Restitutionsgrundes aus § 580 Nr. 2 zulässig erhoben war, die Prüfung des vom Tatrichter festgestellten Sachverhalts jedoch ergeben hat, daß der geltend gemachte Restitutionsgrund in Ansehung der drei Vollstreckungsbefehle wie der beiden Urteile der sachlichen Berechtigung entbehrte. Auf die Möglichkeit, daß die Restitutionsklage als unzulässig zu verwerfen gewesen wäre, braucht bei der gegebenen Sachlage nicht eingegangen zu werden.